

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

betreffend

das Schieß- und Sprengmittelmonopol.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unter die Bestimmungen des bestehenden Pulvermonopols fallen alle Schieß- und Sprengmittel.

Die näheren Bestimmungen darüber werden durch Vollzugsanweisungen erlassen.

Die dem Schieß- und Sprengmittelmonopole unterliegenden Stoffe sind der ausschließlichen Verfügung des Staates vorbehalten, soweit nicht durch Vollzugsanweisungen Ausnahmen gemacht werden.

§ 2.

Die allgemeinen für Gegenstände der Staatsmonopole in Geltung stehenden Vorschriften haben auch für Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols Anwendung zu finden, insoweit dieses Gesetz oder auf Grund desselben erlassene Vollzugsanweisungen nichts anderes anordnen.

Die Vorschriften für die Erzeugung, den Besitz, den Verschleiß, den Verkehr und die Verwendung der Gegenstände dieses Monopols können durch Vollzugsanweisungen festgesetzt werden.

Ebenso werden die Verbrauchsabgaben und die Lizenzgebühren (§ 442 und 443 der Zoll- und Staatsmonopolordnung) für die dem Monopol unterliegenden Gegenstände geregelt.

§ 3.

Auf Übertretungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen finden, insofern sie gegen das Monopol verstoßen, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen samt dessen Nachträgen Anwendung.

Die hiernach keiner besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen dieser Art sind mit Geldstrafen von 10 bis zu 10.000 K zu ahnden.

Gegenstände des Monopols, die unter Verletzung dieses Gesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen erzeugt oder in Verkehr gebracht oder in einem den Monopolvorschriften nicht entsprechenden Zustand angetroffen werden, unterliegen dem Verfall, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, oder ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren stattfindet.

Wer durch Verletzung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen sicherheitspolizeilichen Vorschrift über Erzeugung, Besitz, Verschleiß und Verwendung von Schieß- und Sprengmitteln oder den Verkehr damit fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum herbeiführt oder vergrößert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe von 500 bis zu 20.000 K verbunden werden.

Alle anderen Übertretungen der einschlägigen sicherheitspolizeilichen Vorschriften werden von den politischen Behörden und in Städten, in welchen eine staatliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, von dieser mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; im Wiederholungsfall oder bei sonstigen erschwerenden Umständen können Geldstrafe und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

§ 4.

Die besonderen Anordnungen über die Erfassung von Gegenständen dieses Monopols, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in dessen Geltungsbereich vorhanden sind, werden durch Vollzugsanweisungen getroffen.

§ 5.

Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Berechtigungen zur Erzeugung und zum Vertriebe von Gegenständen dieses Monopols können

durch Vollzugsanweisungen außer Kraft gesetzt werden.

Bei Erteilung von Bewilligungen zur Erzeugung und zum Betriebe von Monopolsgegenständen sind die bisherigen Inhaber derartiger Berechtigungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

I.

1. Die Staatsverwaltung hat aus sicherheitlichen und militärischen Gründen besonderes Interesse, die Erzeugung und den Verkehr mit Sprengstoffen in gleicher Weise zu überwachen, wie jenen mit Schießpräparaten. Bei Erweiterung des Monopols werden keine nennenswerten Kosten erwachsen, da der erforderliche Apparat bereits vorhanden ist.

2. Durch Schaffung des erweiterten Schieß- und Sprengmittelmonopols erwächst dem Staate eine sehr bedeutende Einnahme, die besonders durch den Auslandsverkauf und durch Steigerung des Inlandskonsums (Verwendung zu Rodungen, landwirtschaftliche Arbeiten etc.) noch erhöht werden kann.

3. Zwei der wichtigsten Sprengstoffe — Dynamon und Wetterdynamon — unterliegen ohnehin schon dem Pulvermonopol.

4. Der für die nächsten zwei Jahre für die Sprengstoffdeckung in erster Linie zur Verfügung stehende Sprengstoff Dynamit P. (aus den bedeutenden rauchlosen Pulvorräten hergestellt) fällt nach der vor kurzem erfolgten kommissionellen Feststellung gleichfalls unter das Pulvermonopol.

5. Die Erweiterung des bestehenden Pulvermonopols auf Sprengstoffe bedeutet daher keine Neuerung, sondern lediglich die gesetzliche Sanktionierung eines seit Jahren und auch gegenwärtig bestehenden Zustandes, da sich die nächst der Staatsfabrik Blumau gegenwärtig für Deutschösterreich nur in Frage kommende einzige Firma, welche Sprengstoffe erzeugt, nämlich „Dynamit Nobel“, freiwillig vertraglich dem Pulvermonopol unterstellt hat, ihre Erzeugnisse durch die Monopolverwaltung zu den von dieser festgesetzten Preisen verkaufen läßt und Monopolgebühren zahlt.

Durch die Schaffung des Gesetzes wird demnach am gegenwärtig bestehenden Zustand bezüglich Erzeugung und Verkauf nichts geändert.

6. Das Sprengmittelmonopol trifft in erster Linie die kapitalsträftigste Industrie, andererseits ergibt sich aus der Verteilung der Monopolsabgabe auf das von der Montanindustrie gewonnene Produkt (Erz, Kohle etc.) nur ein äußerst kleiner Anteil (geringe Preiserhöhung). Ebenso fällt diese Monopolsabgabe bei den bedeutenden Kosten beim Bau von Straßen, Brücken, Eisenbahnen und Tunnels kaum in Betracht.

7. Die Vertreter sämtlicher interessierter Staatsämter haben gelegentlich einer gemeinsamen Besprechung in der Frage der Schaffung des vorgeschlagenen Monopols sich für die Schaffung ausgesprochen.

8. Die meisten anderen Staaten — auch die neuerstandenen — besitzen Schieß- und Sprengmittelmonopole, beziehungsweise sind daran, solche zu schaffen. Falls Österreich Sprengmittel nicht monopolisiert, ist die Einfuhr aus Nachbarstaaten möglich, wodurch namentlich die Staatsfabrik Blumau, die für die Erzeugung in erster Linie in Betracht kommt und wegen der sehr bedeutenden Investitionen unbedingt weitgehend beschäftigt werden muß, schwer geschädigt wird.

9. Außerdem wäre zu bemerken, daß die Privatindustrie — bei Sprengmittel ist dies lediglich die Firma Dynamit Nobel — voll einverstanden ist und schon zum Schutze gegenüber dem ausländischen Importe der Schaffung eines Sprengmittelmonopols zustimmend gegenübersteht.

II.

Die Beibehaltung des Pulvermonopols und Übertragung des Sprengmittelmonopols als einheitliches „Schieß- und Sprengmittelmonopol“ beim, respektive an das Staatsamt für Heereswesen erscheint aus folgenden Gründen unbedingt notwendig:

1. Die gesamte Gebarung mit Schieß- und Sprengmitteln liegt seit Jahrhunderten bei den militärischen Behörden, welche daher allein über die entsprechenden Fachleute für die Verwaltung verfügen.

2. Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Deponierung größerer Mengen sind mit der Verwaltung und Einrichtung der ärarischen Munitionsdepots (Waffendepots) eng verbunden und ist eine Bewachung, die schon wegen der übrigen Vorräte (Waffen etc.) notwendig ist, hier unter einem gegeben, demnach auch billig.

Bei einer Verwaltung des Schieß- und Sprengmittelmonopols durch eine andere Behörde würde sofort eine Trennung der Verwaltung und Deponierung von den ärarischen Zeugsanstalten sowie getrennte Bewachung notwendig werden, was bedeutende Kosten verursachen würde.

3. Der Verkauf wird von einem rein kommerziellen Bureau durchgeführt.

An den gegenwärtigen Verkaufsapparat, der gut und billig funktioniert, den aber das Staatsamt für Heereswesen auf keinen Fall einem anderen Staatsamt zur Verfügung stellen kann, weil er eben an militärische Anstalten untrennbar eng angegliedert ist, sind auch die Käufer gewöhnt und würde eine Änderung gewiß nicht zum Vorteile des Verschleißes gereichen.